

Ao. Univ.-Prof. Dr. Alexander Tipold
Institut für Strafrecht und Kriminologie
Universität Wien
Schenkenstraße 4
1010 Wien



An das
Bundesministerium für Justiz
Museumstraße 7
1070 Wien

Begutachtungsverfahren zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem zivilrechtliche und zivilprozessuale Maßnahmen zur Bekämpfung von Hass im Netz getroffen werden (Hass-im-Netz-Bekämpfungsgesetz – HiNBG)
Geschäftszahl: 2020.0.479.295

Wien, am 14. Oktober 2020

Anbei erlaube ich mir, eine sehr punktuelle Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, Bundesgesetz, mit dem zivilrechtliche und zivilprozessuale Maßnahmen zur Bekämpfung von Hass im Netz getroffen werden (Hass-im-Netz-Bekämpfungsgesetz – HiNBG), abzugeben.

Anmerkungen zu den Regeln des ABGB

1. Die vorgeschlagenen Änderungen enthalten im Wesentlichen eine Zusammenfassung der geltenden Rechtslage. Fraglich ist, ob sich aus § 20 Abs 2 ABGB ein Gegenschluss ergeben soll, wonach der Arbeitgeber die entsprechenden Ansprüche nur hat, wenn das bedenkliche Geschehen in einem Medium erfolgt. Da der Arbeitgeber letztlich in eigenen Interessen geschädigt wird, erscheint ein solcher Gegenschluss eher sachwidrig. Zuzugeben ist, dass eine derartige Schädigung nur bei entsprechender Publizität denkbar ist, die typischer Weise durch Einsatz von Medien erfolgt.
2. Unterstützenswert ist die Ermöglichung eines immateriellen Schadenersatzes bei Verletzung der Privatsphäre über ein elektronisches Kommunikationsnetz.

Anmerkungen zu den Regeln der ZPO

3. Neu ist dieser Form ist das Mandatsverfahren, dessen Anwendungsbereich letztlich von der Auslegung des Begriffs „Menschenwürde“ abhängt. Mag dieser Begriff auch auslegungsbedürftig sein, so zeigen die Erläuterungen dessen Kernbereich deutlich auf. Abgrenzungsprobleme im Randbereich, was noch unter die Menschenwürde fällt und was gerade nicht mehr, sind hinnehmbar.

Mit vorzüglicher Hochachtung
Alexander Tipold